

Neuere Geschichte.

Von der Einführung des Erstgeburtsrechtes bis zur Erhebung Bayerns zu einem Königreiche. 1506—1806.

Die neuere Geschichte Bayerns fällt in ihrem Anfange so ziemlich mit dem Beginn jenes Hauptabschnittes der allgemeinen Weltgeschichte (1492) zusammen welcher überhaupt „Neuzeit“ oder „Neuere Geschichte“ genannt wird. Höchst einflußreiche Erfindungen (namentlich die der Anwendung des Schießpulvers im Kriege und die der Buchdruckerkunst), sowie folgenschwere Ereignisse: die Entdeckung von Amerika und die Glaubensspaltung veränderten und gestalteten die äußeren Verhältnisse und das innere Leben der europäischen Völker so, daß sie, von denen des Mittelalters völlig verschieden, gegen diese ganz neu erscheinen.

In Deutschland war während des letzten Jahrhunderts, namentlich aber unter König Friedrichs III. schwacher Regierung das kaiserliche Ansehen ganz in Verfall und Mißachtung gerathen. Fürsten und Städte beachteten die Reichsgesetze nimmer und kämpften ihre Streitigkeiten in fortwährenden blutigen Fehden aus. Verwirrung, Kampf, Gesetz- und Rechtslosigkeit überall, wie zur Zeit des Interregnums.

Um diesem verderblichen Zustand ein Ende zu machen, ward durch Kaiser Maximilian I. zuerst auf einem Reichstage zu Worms 1495 das alte Fehderecht, eine Stütze des Faustrechtes, für immer abgeschafft und ein „Landfrieden auf ewige Zeiten“ geboten, dann eine theilweise neue Verfassung (Kreisverfassung) eingeführt. Ein oberster Gerichtshof für ganz Deutschland „das Reichskammergericht“ (sein erster Sitz war in Frankfurt a. M.) hatte von nun an im Namen des Kaisers alle Streitigkeiten zwischen den Reichsständen und selbst die Klagen der Untertanen gegen ihre Landesherren zu entscheiden. Auf einem Reichstage zu Köln 1512 theilte Maximilian hierauf Deutschland in zehn Reichskreise, erließ für diese eine Kreisordnung und stellte in jedem einen Kreisobersten mit einigen Räten auf, der jene handhaben, für das das Kreiscontingent sorgen und den Landfrieden aufrecht erhalten, namentlich aber die Urtheile des Reichskammergerichtes ausführen mußte. Hierzu, wie überhaupt